

Gewicht, deren objektiver Tauschwert im Gegensatz zu dem mehr subjektiven Nutzungswerte, der sich im gegebenen Falle geradezu zu einem pretium affectionis steigern kann, schwer zu ermitteln ist) u. s. w.

Glücklicherweise finden sich diese Schwierigkeiten in erheblichem Masse nur bei einem Teile der Vermögensstatistik, nämlich bei der Erhebung des eigentlichen Aktivvermögens; die Erhebung der passiven Seite des Vermögens (im weiteren Sinne) d. h. des Schuldenstandes nähert sich — vom Gesichtspunkte der statistischen Methode aus betrachtet — der Statistik der Einnahmen resp. Ausgaben. Denn so wie diese wird auch jener bereits primär in exakten Zahlen (d. h. in Geldwerten) ausgedrückt, die der Statistiker unverändert zu seinen Zwecken verwenden kann. Ausnahmen von dieser Regel (z. B. Naturalleistungen resp. — forderungen, die zum Passivvermögen des verpflichteten Subjekts gehören), fallen hier wohl nicht in Betracht.

Das bisher Gesagte gilt allgemein, d. h. ohne Rücksicht darauf, welcher Art das Rechtsobjekt ist, dessen Vermögensstand statistisch ermittelt werden soll. Betrachten wir nun vom Standpunkte der statistischen Methode das letztere genauer, so lassen sich die statistischen Vermögenserhebungen in zwei prinzipiell verschiedene Gruppen teilen: die Vermögensstatistik privater Personen (physischer oder juristischer) und die der öffentlichen Wirtschaftskörper. Die technischen Schwierigkeiten, welche die letzteren Erhebungen zu überwinden haben, sind nun viel grösser als die bei den ersteren auftretenden. Den Grund hierfür finden wir in unserem geltenden Rechtssystem, wonach den sog. öffentlichen Korporationen ausser dem eigentlichen „Privatvermögen“, welches sich in nichts von dem Vermögen privater Personen unterscheidet, noch ein besonderes, durch verschiedene positivrechtliche Bestimmungen beschränktes Eigentum (in der Theorie wohl auch geradezu „öffentliches Vermögen“ genannt) zustehen kann. Hier ist vor allem auf die grundlegende Bestimmung des § 288 allg. bürgerl. Ges. sowie auf die einschlägigen anderweitigen, das Vermögen öffentlicher Korporationen betreffenden Bestimmungen hinzuweisen. Es ist hier nicht der Ort, den ganzen daraus sich ergebenden Komplex von theoretischen Fragen vom juristischen Standpunkte aus eingehend zu entwickeln. Für unsere Zwecke genügt es, wenn wir die betreffenden Grundsätze des österreichischen Rechts kurz skizzieren:

Ausser dem, dem Vermögen privater Personen analogen Eigentum kann ein öffentlicher Wirtschaftskörper (vom diesen hauptsächlich die territorialen Selbstverwaltungskörper — Länder, Bezirke, Gemeinden — sodann der Staat) ein durch verschiedene öffentliche Nutzungsrechte fremder Rechtssubjekte beschränktes Eigentum besitzen. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 288) nennt ein solches Eigentum „Gemeindegut“, während das erstere „Gemeindevermögen“ genannt wird. Das „Gemeindegut“ dient der Benützung der hiezu berechtigten Personen. Der Kreis derselben kann beschränkt sein; in diesem Falle haben wir es mit einem „Gemeindegut im engeren Sinne“\*) zu tun. Die äusseren Formen, in denen derartige gemeinsame Nutzungsrechte auftreten, sind ungemein mannigfaltig und vom positiven Rechte ganz unzulänglich geregelt. Als typische Erscheinungsform dieses Gemeindeguts im engeren Sinne kann wohl die „agrarisches Gemeinschaft“, das Überbleibsel einer verschwundenen Agrarverfassung, angesehen werden.

Die juristische Konstruktion dieses einer älteren Epoche entstammenden Gebildes ist sehr schwierig (hauptsächlich bezüglich der Korporationsform, dann betreffs der Frage, wer als Eigentümer der der gemeinschaftlichen Nützung unterliegenden Grundstücke anzusehen ist).\*\*)

\*) Vrgl. Pražák, Pr. ústavní. I., S. 356.

\*\*\*) Vrgl. hierüber Pražák, Pr. úst. I., S. 365, Fiedler, Zemědělská politika I, Ders., O obecním statku (1889), Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung I, S. 165, Ders. in der Schrift: Geschichte der österreich. Land- und Forstwirtschaft u. ihre Industrien 1848—1898, S. 55, Weyr, Příspěvky k teorii nucených svazků S. 269.